

Bebauungsplan Allermöhe 24 / Billwerder 20

Festsetzungen

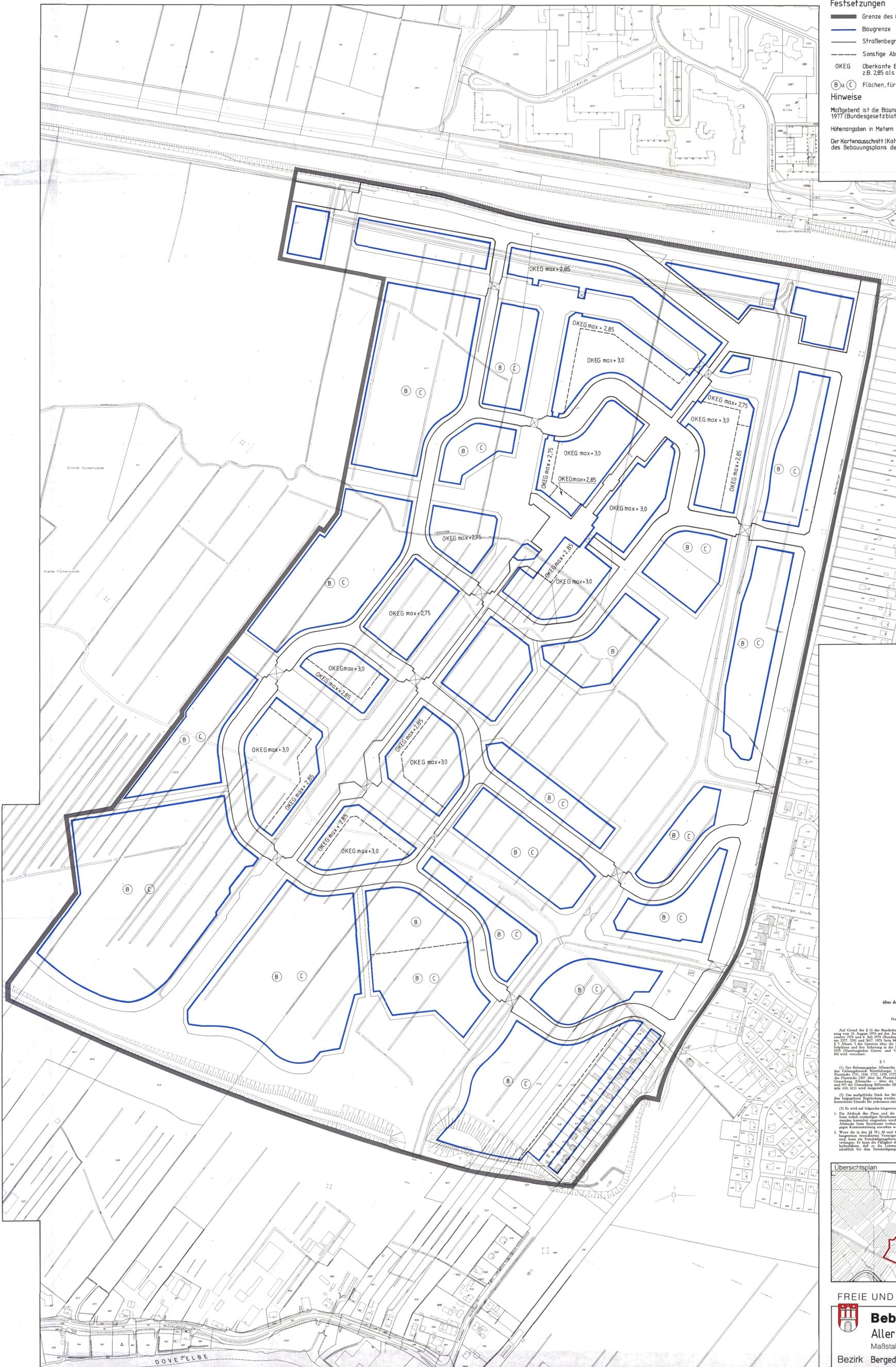
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Baugrenze
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Sonstige Abgrenzung
-  OKEG Oberkante Erdgeschoß Fußbodenhöhe bezogen auf NN z.B. 2,85 als Höchstgrenze
-  B u. C Flächen, für die die Bestimmungen des § 2 gelten

Hinweise

Maßgebend ist die Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1764)

Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 1961



Verordnung
über den Bebauungsplan Allermöhe 24/Billwerder 20
vom 10. Januar 1988
Hansestädte Geest- und Vorortbebauungsplan Seite 4

Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 28. August 1976 und des Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 1976 und des 1979 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 217, 218 und 207, 1979 Seite 99) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Festsetzung von Bau-, Anlagen- und Anlagen-Sicherheits in der Fassung vom 4. April 1976 (Hansestädte Geest- und Vorortbebauungsplan Seite 89) wird verordnet:

§ 1 Der Bebauungsplan Allermöhe 24/Billwerder 20 für den Geltungsbereich Hansestädte Geest- und Vorortbebauungsplan Seite 4, über die Flurstücke 150, 151 und 152 der Gemarkung Allermöhe - über die Flurstücke 200, 201 und 202 der Gemarkung Billwerder (Bau- und Anlagen-Sicherheits) wird aufgehoben.

§ 2 Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigefügten Bestimmungen werden dem Stammsatz zu konsensfähiger Einsicht für jedermann angesetzt.

§ 3 Es wird auf folgende Art und Weise hingewirkt:

1. Die Abweichung des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bauamt während der Dienstzeiten eingesehen werden. Soweit zusätzlich Abweichungen vom Stammsatz vorliegen, sind diese gegen Konsensnahme zu erheben.

2. Wenn die in den §§ 91 ff. und 93 ff. des Bundesgesetzes besonderen Vermögensverhältnisse eingetreten sind, kann ein Einbürgerungsbescheid eingereicht werden. Er kann die Fähigkeit der Anspruchs darauf herbeiführen, daß er die Leistung der Einbürgerung hinsichtlich der dem Einbürgerungsbescheid beizugebenden

§ 4 Ein Einbürgerungsbescheid erhebt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensverhältnisse eingetreten sind, die Forderung zur Ausübung der Einbürgerung geltend gemacht wird.

§ 5 Für die Aufhebung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Innerhalb der mit (B) bezeichneten Flächen darf in den Gebäuden entlang der Straßenbegrenzungslinie die Höhe der Erdgeschoßfußbodenhöhe maximal 0,2 m über die Höhe der Geländehöhe gemessen an der Geländehöhe im Bereich der Straßenbegrenzungslinie gemessen werden.

2. Innerhalb der mit (C) bezeichneten Flächen darf in den Gebäuden entlang der Flurstücksgrenzen die Erdgeschoßfußbodenhöhe maximal 2,2 m über Normalnull betragen.

§ 6 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen in abweichung von den im Bebauungsplan festgesetzten Bestimmungen



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

 **Bebauungsplan**
Allermöhe 24/Billwerder 20
Maßstab 1:2000

Bezirk Bergedorf Ortsteile 610 u. 611

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1983

Verordnung über den Bebauungsplan Allermöhe 24/Billwerder 20

Vom 10. Januar 1984

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 24/Billwerder 20 für den Geltungsbereich Nettelnburger Landweg — über die Flurstücke 1721, 1244, 1722, 1238, 1723 und 2265, Südgrenze des Flurstücks 2367, über die Flurstücke 2367 und 2368 der Gemarkung Allermöhe — über die Flurstücke 2401, 2400 und 953 der Gemarkung Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610, 611) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Innerhalb der mit **(B)** bezeichneten Flächen darf in den Gebäuden entlang der Straßenverkehrsflächen die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante maximal 0,5 m über der Höhe der Gehwege betragen, gemessen an der Gehwegoberkante in der Mitte der zur Straßenverkehrsfläche gerichteten Außenwand der Gebäude.
2. Innerhalb der mit **(C)** bezeichneten Flächen darf in den Gebäuden entlang der Fleete die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante maximal 2,2 m über Normallnull betragen.

§ 3

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Januar 1984.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 2000 Hamburg 1, - Telefon: 23 39 11. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.